

**Satzung
des**

HEILIGENBERGVEREINS GENSUNGEN

**§1
Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Heiligenbergverein Gensungen".
Er hat seinen Sitz in Felsberg, Stadtteil Gensungen.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fritzlar
unter der Nummer 3296 eingetragen.

**§ 2
Gemeinnützigkeit**

Der Heiligenbergverein Gensungen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Landschaftspflege, des sportlichen Wanderns und die Pflege des Heimatgedankens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- a.) Schutz und Pflege des Heiligenbergs mit seiner Burganlage und von anderen Kultur- und Kunstdenkmälern,
- b.) die Markierung und das Anlegen von Wanderwegen, das Aufstellen von Ruhebänken, die Errichtung von Schutzhütten sowie die Unterhaltung und laufende Erneuerung,
- c.) die Durchführung und Beteiligung an Wanderungen sowie Fahrten zu entsprechenden Veranstaltungen und
- d.) die Pflege der heimatlichen Sitten und des Brauchtums.

Die Tätigkeit zu a.), b.) und d.) beschränkt sich auf das Gebiet der Gemarkung Gensungen.

**§ 3
Selbstlosigkeit**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 4
Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Verhältnismäßigkeit

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand und die aktiven Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten. Sie erhalten Aufwendersersatz in Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags nach § 3 Nr. 26a EStG. Die Entscheidung trifft der Vorstand nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins entsprechend den steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen.

§ 6

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Felsberg oder ihre Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Heimatpflege und des Heiligenbergs im Stadtteil Gensungen zu verwenden hat.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Mitgliedschaft

Der Verein hat

a) ordentliche Mitglieder b) Ehrenmitglieder c) jugendliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen, und die vorbehaltlos die Satzung anerkennen.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen erhoben werden, die sich um Zwecke und Ziele im Allgemeinen und um den Verein im Besonderen über das übliche Maß hinaus verdient gemacht haben. Sie müssen durch 2/3-Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Jugendliche und andere Mitglieder bis 25 Jahre bilden die Jugendabteilung. Minderjährige können Mitglieder mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten werden. Die Jugendabteilung kann sich der Deutschen Wanderjugend anschließen.

§ 9

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft endet 1) durch Tod, 2) durch Austritt mit schriftlicher Kündigung an den Vorstand mit 3-monatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres, 3) durch Streichung im Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung ein Jahr rückständig ist und auch trotz schriftlicher Aufforderung der Beitrag nicht bezahlt wurde, 4) durch Ausschluss wegen vereinschädigenden Verhaltens. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand; der Ausgeschlossene muss schriftlich benachrichtigt werden. Gegen den Beschluss des Vorstands kann innerhalb von zwei Wochen Beschwerde bei dem/der 1. Vorsitzenden oder einem/einer der Stellvertreter/innen eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und können Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie verpflichten sich zur ordnungsgemäßen Beitragszahlung und zur Unterstützung der Vereinsarbeit.

§ 11

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar für Zwecke, die der Erfüllung gemeinnütziger Vereinsaufgaben dienen.

§ 12

Organe des Vereines

Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Sie sind vom/von der 1. Vorsitzenden oder einem/einer der Stellvertreter/innen mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in den „Felsberger Nachrichten“ einzuberufen und zu leiten. Die Jahreshauptversammlung soll im 1. Jahresviertel stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss der/die 1. Vorsitzende oder einer/eine der Stellvertreter/innen einberufen, wenn es das Wohl des Vereins erfordert oder mindestens 5% der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen. In diesem Fall muss

der/die 1.Vorsitzende oder einer/eine der Stellvertreter/innen innerhalb von vier Wochen die Versammlung einberufen. Die Ladungsfrist kann auf eine Woche abgekürzt werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von sechs Wochen stattzufinden.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Wird geheime Abstimmung oder Wahl verlangt, ist diesem Verlangen statt zu geben. Bei Abstimmungen oder Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Ergibt sich bei Wahlen eine Stimmengleichheit, so ist der Wahlgang sofort zu wiederholen. Bei Abstimmungen ist ein Antrag bei Stimmengleichheit abgelehnt.

4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung,

b) Entlastung des Vorstandes,

c) Wahl des/der 1.Vorsitzenden, der Stellvertreter/innen, des/der Schriftführers/in, des/der Kassenführers/in und der übrigen Vorstandsmitglieder. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Ergänzungswahl ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.

d) die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen und von einem Vertreter/in,

e) die Behandlung von Anträgen, die mindestens eine Woche vor der Versammlung bei dem/der 1. Vorsitzende/n oder einem/einer der Stellvertreter/innen eingegangen sein müssen. Später eingehende Anträge können mit Zustimmung der Mehrheit der Mitgliederversammlung noch zugelassen werden.

f) Festsetzung des Beitrags und Regelung der grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten.

5. Von jeder Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/von der 1.Vorsitzenden oder einem/einer der Stellvertreter/innen zu unterzeichnen ist.

§14 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem/der 1. Vorsitzenden,

dem/der Jugendwart/in,

den 3 gleichberechtigten stellvertretenden

dem/der Leiter/in des

Vorsitzenden,

Arbeitskreises,

dem/der Kassenführer/in,

dem/der Leiter/in der Heiligenberg-

dem/ der Schriftführer/in,

Spielschar.

dem/der Hauptwanderwart/in,

dem/der Pressewart/in,

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter immer

der/die 1. Vorsitzende oder einer/e der Stellvertreter/innen. Die Mitglieder des

Vorstands können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen

vertreten lassen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer

von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung

der Mittel hat nach den Grundsätzen sparsamster Wirtschaftlichkeit unter

Berücksichtigung des Zwecks und der Ziele des Vereins zu erfolgen. Der/die

Schriftführer/in protokolliert die Beschlüsse des Vorstands; die Protokolle sind von

ihm/ihr und dem/der 1. Vorsitzenden oder einem/einer der Stellvertreter/innen zu

unterzeichnen. Der/die Kassenführer/in hat die Beiträge einzuziehen, Einnahmen

und Ausgaben zu buchen, soweit diese vom/von der 1. Vorsitzenden oder einem/einer der Stellvertreter/innen angewiesen sind. Der/die Kassensführer/in hat in der Jahreshauptversammlung Rechnung abzulegen.

Die Jahresrechnung ist vorher von zwei Kassensprüfern/innen zu prüfen. Der/die Hauptwanderwart/in stellt zusammen mit den aktiven Wanderern und den Wanderwarten/innen der verschiedenen Wandergruppen den Jahreswanderplan auf und vertritt die Belange der Wanderer im Vorstand. Der/die Jugendwart/in vertritt die Belange der Jugendlichen, der/die Leiter/in des Arbeitskreises die des Arbeitskreises, der/die Leiter/in der Spielschar die der Heiligenberg-Spielschar im Vorstand. Der/die Pressewart/in ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, in der Regel monatlich. Der/die 1. Vorsitzende oder einer/eine der Stellvertreter/innen ist für die rechtzeitige Einladung verantwortlich, die nach Möglichkeit drei Tage vorher durch Rundschreiben erfolgen soll. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Im Fall der Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der 1. Vorsitzenden oder einem/einer der Stellvertreter/innen zu unterzeichnen ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, kann sich der Vorstand durch Beschluss aus den Reihen der Vereinsmitglieder ergänzen. Das Amt endet mit der Neuwahl. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte so lange weiter, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl erfolgt ist. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben entsprechende Ausschüsse bilden.

§ 15 Arbeitskreis

Für die verschiedenen Arbeitsbereiche (s. §2 in 2a/2c/2d/2e/2f/2g) werden Beauftragte vom Vorstand berufen. Im Einzelnen sind dies:

- a)** der/die Leiter/in des Arbeitskreises,
- b)** der/die Naturschutzwart/in,
- c)** der/die Wegewart/in,
- d)** der/die Bankwart/in,
- e)** der/die Hüttenwart/in,
- f)** die Wanderwarte/innen.

Die Zahl der Beauftragten und deren Aufgaben kann der Vorstand ergänzen. Der Arbeitskreis tagt in der Regel einmal monatlich, bespricht anfallende Arbeiten bzw. Aufgaben und berichtet das Ergebnis dem Vorstand. Wenn mindestens 4 Mitglieder des Arbeitskreises eine Sitzung verlangen und einen begründeten Antrag stellen, muss innerhalb einer Woche die Sitzung stattfinden.

§16 Ehrungen

Ordentliche Mitglieder erhalten für 15-jährige Mitgliedschaft die silberne und für 25-jährige Mitgliedschaft die goldene Vereinsnadel. Die Vereinsnadel kann durch den Vorstand auch solchen Personen ohne Berücksichtigung der zeitlichen Mitgliedschaft verliehen werden, die sich um die Heimatpflege besonders verdient gemacht haben. Dies gilt auch für die Verleihung von Ehrenurkunden.

§17

Änderung der Satzung

Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Die beabsichtigte Satzungsänderung ist in der Einladung zu dieser Versammlung anzukündigen.

§18

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder die Änderung von Zweck und Zielen kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragen und die Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Versammlung unter Angabe des Antrags und seiner Begründung sowie nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall seines Zwecks fällt das in diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen der Stadt Felsberg oder ihrer Rechtsnachfolgerin zu, mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen im Sinne dieser Satzung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Heimatpflege und des Heiligenbergs im Stadtteil Gensungen zu verwenden.

§19

Die am 1. März 2013 beschlossene Satzung löst die Satzung in der Fassung vom 14. Juni 2007, zuletzt geändert am 01. März 2013, ab.

Felsberg-Gensungen, den 27. Februar 2016

Hannelore Mark (1. Vorsitzende)